

Telefon: 0 233-32405
Telefax: 0 233-32403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Bezirksinspektion Mitte
KVR-I/32 BI Mitte

Sperrzeitverlängerung in der Altstadt, Bereich Sebastiansplatz

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01999 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12643

Beschluss des Bezirksausschusses des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 18.09.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 07.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass im Stadtbezirk 01, im Bereich des Sebastiansplatzes, aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung die Sperrzeit der umliegenden gastronomischen Betriebe verlängert wird.

In Bayern beginnt nach den Bestimmungen der Bayerischen Gaststättenverordnung die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Freischankflächen der Gaststätten am Sebastiansplatz dürfen nach aktueller Stadtrats-Beschlusslage grundsätzlich bis 23.00 Uhr geöffnet haben.

In den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September dürfen an Freitagen, Samstagen und Tagen vor Feiertagen die Freischankflächen bis 24.00 Uhr betrieben werden.

Die Voraussetzungen für eine pauschale Verlängerung der Sperrzeit im Bereich des Sebastiansplatzes nach § 8 BayGastV liegen nicht vor, da es an dieser Örtlichkeit bisher zu keinen dokumentierten Sicherheits- oder Ordnungsstörungen gekommen ist.

Im Hinblick auf eine mögliche Lärmbelästigung durch Gaststättenbetriebe besteht aber die Möglichkeit, bei der Bezirksinspektion Mitte eine Lärmpegelmessung zu beantragen, damit seitens des Kreisverwaltungsreferates auf Grundlage von objektivierbaren Erkenntnissen ggf. ein Auflagenbescheid nach § 5 GastG gegenüber den verursachenden Gaststättenbetreibern erlassen werden kann.

Die Bezirksinspektion Mitte steht der Bürgerin für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01999 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis, dass der Empfehlung nicht entsprochen werden kann, wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01999 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/32 BI Mitte

zur weiteren Veranlassung.

VII.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24